

Tipp August 2013:

Als ehrenamtlicher Betreuer haben Sie Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung.

So machen Sie Ihren Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung geltend:

Sie haben Anspruch auf Aufwendungsersatz und die Wahl, ob Sie jede einzelne Aufwendung abrechnen und entsprechend belegen möchten oder ob Sie zur Abgeltung eine Aufwands-
pauschale von jährlich 323 Euro beanspruchen.

Die Aufwandspauschale können Sie erstmals nach 12 Monaten der gesetzlichen Betreuung erhalten. Dazu müssen Sie einen **Antrag beim zuständigen Vormundschaftsgericht** stellen. Wenn Sie keinen Antrag stellen, erhalten Sie auch keine Aufwandspauschale. Der Antrag erfolgt formlos. Sie müssen kein Formular ausfüllen, sondern schreiben einen Brief, indem Sie Aufwendungsersatz nach § 1835 BGB beantragen und um Überweisung auf angegebenes Konto bitten.

Zu den Betreuungskosten zählen z. B. Kosten für Briefporto, Fotokopierkosten, Telefon- und Telefaxentgelte und Fahrtkosten zum Besuch oder zur Regelung der Angelegenheiten des Betreuten.

Quelle: Demenz: Pflege und Betreuung zuhause